



● gemeinsam ● offen ● achtsam

# Leistungen und Regelungen

(gültig ab 01.01.2025)





## Inhaltsverzeichnis

### Leistungen und Regelungen

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Anmeldung
4. Aufnahme
5. Zimmerzuteilung
6. Rauchen
7. Depotzahlung
8. Pensionsleistungen
9. Pflegeleistungen und Seelsorge
10. Freie Arztwahl und therapeutische Dienste
11. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
12. Kleidung
13. Zimmermöblierung, Telefon, TV, Radio und Internet
14. Haftungsausschluss
15. Versicherungen
  - a) Hausratversicherung
  - b) Privathaftpflichtversicherung
  - c) Besonderes
16. Post
17. Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung
18. Vertretung/Ansprechperson
19. Sterbehilfe
20. Beschwerden
21. Datenschutz
22. Schlussbestimmungen





## 1) Allgemeines

In einem Pensions- respektive Pflegeverhältnis werden sowohl für Leistungsempfänger wie -erbringer die Leistungen und Regelungen geklärt.

Zwischen dem vom Verein Wohnen im Alter betriebenen Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach (WPZS) und den Trägergemeinden Möhlin, Zuzgen, Zeiningen, Wallbach, Mumpf, Magden, Hellikon, Wegenstetten und Obermumpf besteht eine Leistungsvereinbarung.

Lang- und Kurzzeitbewohnende, Tages-/Nachtgäste sowie die zum Verein gehörenden Mietenden der Alterswohnungen obliegen separaten Leistungen und Regelungen.

## 2) Organisation

Die unmittelbare Führung und Verwaltung des WPZS obliegt deren Geschäftsleitung. Sie sorgt für die Einhaltung der Tarifordnung sowie der Leistungen und Regelungen. Der Geschäftsleitung übergeordnet ist der Vorstand des Vereins Wohnen im Alter Möhlin.

## 3) Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich an das WPZS zu richten.

## 4) Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung. Bei jeder Aufnahme wird mit der/dem Bewohnenden bzw. deren/dessen befugter Vertretung, ein Vertrag abgeschlossen.

In erster Linie werden Personen berücksichtigt, die seit mindestens 5 Jahren in einer der Trägergemeinden ihre Schriften deponiert haben. Für die Aufnahme von Personen, die ausserkantonale ihren Wohnsitz haben, ist eine Kostengutsprache durch den Heimatkanton Voraussetzung.

Keine Aufnahmemöglichkeit besteht für Personen, die Träger ansteckender Krankheiten sind oder durch ihr Verhalten den Betrieb wesentlich beeinträchtigen. Die Aufnahme demenzkranker Personen ist, je nach Krankheitsverlauf, nur in den Wohngruppen der Demenzstation (WG) möglich.





## 5) Zimmerzuteilung

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Beim Vorliegen besonderer Gründe ist die Geschäftsleitung befugt, einen Zimmerwechsel und/oder einen Umzug in die Wohngruppen anzuordnen.

## 6) Rauchen

Das Rauchen im Zimmer und in den öffentlichen Räumen ist nicht erlaubt.

## 7) Depotzahlung

Das WPZS verlangt bei Eintritt eine unverzinsliche Sicherheitsleistung. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird diese mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der/dem Bewohnenden, dem/der von ihr/ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Höhe der Sicherheitsleistung bei Eintritt in stationäre Langzeitpflege CHF 6'000.-

## 8) Pensionsleistungen

Im Pensionstarif sind inbegriffen: Unterkunft mit Vollpension inkl. Wohnnebenkosten, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, nicht alkoholische Getränke, Zimmerservice falls medizinisch begründet, Bett- und Frotteewäsche, Privatwäscheservice, Grundausrüstung an Pflegeprodukten (Zahnbürste, Zahnpasta, Duschcrème, Shampoo), Zimmerreinigung, Zimmerwechsel aufgrund medizinischer Indikation, Wäschebeschriftung, kleinere Flick- und Reparaturarbeiten an Privatwäsche und Gegenständen exkl. Material.

Ebenfalls im Pensionstarif inbegriffen sind Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung.





## 9) Pflegeleistungen und Seelsorge

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Eidg. Departements des Innern über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungs-Verordnung, KLV) und teilen sich auf in Massnahmen der:

- Abklärung, Beratung und Koordination
- Untersuchung und Behandlung
- Grundpflege

Der Pflegebedarf wird innerhalb der ersten drei Wochen nach Eintritt gemäss dem gesetzlich anerkannten Pflegebedarfserfassungssystem BESA ermittelt und halbjährlich überprüft. Eine allfällige Änderung der Pflegestufe wird durch Zwischenerhebungen ermittelt. Deren Folgen treten rückwirkend in Kraft. Wir weisen darauf hin, dass deshalb bei Rechnungstellung nach Eintritt aus zeitlichen Gründen die Pflegekosten erst später verrechnet werden können. Die seelsorgerische Betreuung obliegt den zuständigen Pfarrämtern.

## 10) Freie Arztwahl und therapeutische Dienste

Für Bewohnende besteht grundsätzlich freie Hausarzt- und Therapeutenwahl. Das WPZS hat einen Kooperations-Hausarzt, der für medizinische Beratungen oder Fremdleistungen beigezogen wird. Bei psychiatrischen Fragestellungen arbeiten wir mit dem geronto-psychiatrischen Konsiliar- und Liaisondienst der Klinik Königsfelden zusammen. Für die therapeutischen Dienste ist die Reha Rheinfelden unser Kooperationspartner.

## 11) Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) umfassen die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen Hilfe und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Sie sind generell unabhängig von der Pflegestufe und gehen zu Lasten der/s Bewohnenden. Diese sind in den Tagespauschalen der Tarifordnung bereits enthalten.





## 12) Kleidung

Die erforderliche Ausstattung an persönlicher Kleidung ist beim Eintritt mitzubringen. Sie wird durch das WPZS beschriftet. Nachträglich eingekaufte Kleidung ist ebenfalls zur Beschriftung an der Réception abzugeben.

## 13) Zimmermöblierung, Telefon, TV, Radio und Internet

Das Zimmer ist mit folgendem Mobiliar ausgestattet: Pflegebett, Nachttisch, multifunktionale Lampe im Bettbereich, Vorhänge, Einbauschränk mit Kleiderbügel und Safe. Die Gestaltung und die zusätzliche Möblierung des Zimmers ist Sache der/s einzelnen Bewohnenden. Zusätzliche private Einbauten im Zimmer, zum Beispiel Dusch-WC oder Haltegriffe, sind nach Absprache mit dem Eintrittsmanagement möglich. Bei Ein- und Auszug geht der Ein- bzw. Rückbau zu Lasten der/s Bewohnenden. Für Reparaturen und Wartung an privatem Mobiliar, elektronischen Geräten und ähnlichem sind Bewohnende, deren Angehörige resp. allfällige Beistände zuständig. Auf Wunsch können diese durch das WPZS gegen Verrechnung nach Tarifliste übernommen werden.

Das eingebrachte Inventar verbleibt beim Bewohnenden oder bei Ableben, bei den Erben. Bewohnende, die einen Telefonanschluss wünschen, erhalten eine zugewiesene Telefonnummer. Die private Festnetznummer kann nicht ins WPZS übernommen werden. Der Telefonapparat kann nicht mitgebracht werden und wird vom WPZS gestellt.

Jedes Zimmer verfügt über einen Fernsehanschluss. Die Einstellung und Wartung der Geräte ist Sache der/s Bewohnenden. Über WLAN sind die Zimmer mit dem Internet verbunden. Die Réception informiert über das gültige Kennwort.

## 14) Haftungsausschluss

Generell haftet das WPZS nicht für:

- a) Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohnenden. Im Schadenfall sind die Gegenstände über die Hausratversicherung, gemäss Angaben Punkt 15a versichert.
- b) Verlust von nicht beschrifteter Wäsche oder persönlichen Gegenständen sowie für Wäscheschäden, ausser der Schaden wurde nachweislich fahrlässig verursacht.
- c) das vom Bewohnenden eingebrachte Zimmerinventar.







## 15) Versicherungen

### a) Hausratversicherung

#### Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat, der dem/der Bewohnenden zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ganz oder teilweise gehört sowie die damit verbundenen Folgekosten. Mitversichert sind des Weiteren Mehrkosten und Vermögenseinbussen als unmittelbare Folge eines gedeckten Schadens an versicherten Sachen.

#### Versicherte Gefahren

Schäden infolge Feuer/Elementarereignisse, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie einfacher Diebstahl (ausserhalb Standort), Wasser, Glasbruch sowie zusätzliche Gefahren (extended coverage) einschliesslich nicht genannte Gefahren und Schäden (all risks).

#### Versicherte Summen

Im Schadenfall wird die Reparatur oder Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache entschädigt. Es gilt generell keine Maximalsumme. Ausgenommen Geldwerte im Zimmersafe von max. CHF 6'000.–.

#### Selbstbehalt

Bewohnende tragen pro entschädigungspflichtigem Ereignis, inkl. Elementarschäden, CHF 500.– selbst.

#### Prämie

Die Versicherungsprämie ist im Pensionstarif inbegriffen.

### b) Privathaftpflichtversicherung

#### Versicherte Ansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Bewohnende erhoben werden, wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden als Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens.





### Versicherte Summen

Die Versicherungssumme pro Ereignis und Jahr beträgt CHF 10 Mio.

### Selbstbehalt

Bewohnende tragen pro entschädigungspflichtigem Ereignis CHF 500.– selbst.

### Prämie

Die Versicherungsprämie ist im Pensionstarif inbegriffen.

### c) Besonderes

Im Schadenfall sind die Bestimmungen des zwischen CURAVIVA und der AXA-Winterthur abgeschlossenen Kollektivvertrags massgebend.

## 16) Post

Eingehende Post für Bewohnende der Wohnbereiche wird täglich in die Zimmer verteilt.

Die Adressumstellung bei Eintritt ist Sache der/des Bewohnenden bzw. deren/dessen Vertretung. Postadresse von Bewohnenden der Wohngruppe ist diejenige der bevollmächtigten Vertrauensperson.

## 17) Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung

Die/Der Bewohnende bzw. die Vertretung teilt dem WPZS mit, ob ein Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Wünscht die/der Bewohnende bzw. die Vertretung, dass das WPZS ihren/seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen bei Bedarf umgehend umsetzen kann, so übergibt sie/er dem WPZS eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.







## 18) Vertretung / Ansprechperson

Ausser zum Bewohnenden hält das WPZS den Kontakt mit einer bevollmächtigten Ansprechperson. Diese ist verantwortlich, bei Bedarf die erhaltenen Informationen an weitere Bezugspersonen der/des Bewohnenden weiterzuleiten.

## 19) Sterbehilfe

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen sind in den Räumlichkeiten des WPZS zulässig und richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 20) Beschwerden

Zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegenüber Mitbewohnenden und Personal ist die Geschäftsleitung. Beschwerden gegenüber der Geschäftsleitung oder Einsprachen gegen deren Verfügungen sind an den Vorstand des Vereins Wohnen im Alter oder an die Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

Weitere Anliegen können an die Ombudsstelle gerichtet werden. Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohnenden in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen Postfach 3534, 5001 Aarau

062 823 11 42 / [info@ombudsstelle-ag.ch](mailto:info@ombudsstelle-ag.ch) / [www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch)





## 21) Datenschutz

Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages gibt der/die Bewohnende bzw. Vertretende das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Bedarf können medizinisch relevante Daten mit anderen medizinischen Institutionen und Leistungserbringern ausgetauscht werden. Der Bewohnende bzw. dessen Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass das WPZS sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Ausserdem nimmt der Bewohnende bzw. die Vertretung Kenntnis davon und erteilen gleichzeitig ihr Einverständnis dafür, dass das WPZS in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches Akteneinsicht zu gewähren.

## 22) Schlussbestimmungen

Die Leistungen und Regelungen wurde vom Vorstand des Vereins Wohnen im Alter genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Leistungen und Regelungen und treten ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Markus Fäs  
Präsident

Ineke Lötscher  
Vizepräsidentin

Marion Wegner-Hänggi  
Co-Geschäftsleitung WPZS

